



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0067-I.2/2015  
Zu GZ. BMI-LR1340/0001-III/1/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Ges. Dr. Bittner  
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMI; BG über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz PStSG) und Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zum Entwurf aus inhaltlicher Sicht wie folgt Stellung:

#### **Zu § 6 PstSG:**

In § 6 Abs. 2 Z 4 werden sowohl die §§ 79 bis 82 Außenwirtschaftsgesetz 2011 als auch § 7 Kriegsmaterialgesetz angeführt, welche auch die relevanten Strafbestimmungen für die Verletzung von Sanktionsmaßnahmen enthalten. Zur vollständigen Erfassung von Sanktionsverletzungen sollte in diese Aufzählung **auch § 11 Sanktionengesetz, BGBl. I Nr. 36/2010, aufgenommen** werden.

#### **Zum neuen § 21 Abs. 2a SPG:**

##### Zum Gesetzestext:

1. Die Einschränkung auf „österreichische Zivilluftfahrzeuge“ könnte im Hinblick auf gewisse Fallkonstellationen zu eng gefasst sein. So würde gerade die im zitierten VfGH-Erkenntnis VfSlg. 16.109/2001 angesprochene Situation (bulgarische Fluglinie) nicht erfasst sein. Die im zweiten Satzteil des § 21 Abs. 2a vorgesehenen Beschränkungen (Ersuchen des Luftfahrzeughalters bzw. Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und Einhaltung des Völkerrechts) stellen ohnehin sicher, dass den Sicherheitsbehörden nicht die Abwehr und Beendigung von gefährlichen Angriffen weltweit an Bord eines jeden Zivilluftfahrzeugs obliegt. Es wird daher angeregt, den **Zusatz „österreichische“ zu streichen**. Diesfalls wäre auch eine Anpassung des zweiten Absatzes der Erläuterungen zu § 21 Abs. 2a SPG erforderlich; das BMEIA steht für die Formulierung entsprechender Ergänzungen gerne zur Verfügung.

2. Es wird angeregt, im letzten Satzteil „... und bindendes Völkerrecht dem nicht entgegensteht“ **das Wort „bindendes“ zu streichen**, da sich die Rechtsverbindlichkeit ohnehin aus dem Begriff des Völkerrechts ergibt. Rechtliche unverbindliche Vorschriften („Soft-law“) sind kein Bestandteil des Völkerrechts, auch wenn sie bei dessen Bildung und Auslegung von großer Bedeutung sein können (vgl. dazu auch *Reinisch (Hrsg.)*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 5. Auflage, Rz 513ff).

Zu den Erläuterungen:

3. Aufgrund der mit dem Nachweis von Völkergewohnheitsrecht verbundenen Schwierigkeiten sollte der **erste Absatz der Erläuterungen zu § 21 Abs. 2a SPG wie folgt geändert** werden:

„... im Tokioter Abkommen beschlossen. Die Änderungen befinden sich noch im Ratifikationsprozess, doch wird hinsichtlich der IFSOs lediglich die ohnehin bereits bestehende internationale Staatenpraxis festgeschrieben. Mit dem geänderten Art. 6 Abs. 2 wird erstmals eine multilaterale völkerrechtliche Regelung für den Einsatz von IFSOs geschaffen. Es bedarf aber auch einer entsprechenden nationalen Regelung. Dass eine solche nationale Regelung notwendig ist, ...“

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 6. Mai 2015

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)